



Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Frau
Ellen-Demuth, MdL
Kaiser-Friedrichstr. 3
55116 Mainz

DER MINISTER

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@mastd.rlp.de
www.mastd.rlp.de

2. Juni 2023

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax
PuK Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@mastd.rlp.de 06131 16-2415

Heizkostenzuschuss für nicht leitungsgebundene Heizungen, Ö, Pellets, Holz
hier: Eingabe von [REDACTED]

Sehr geehrte Frau Abgeordnete Demuth,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16. Mai 2023.

Mit der Härtefallregelung wird ein Beschluss des Deutschen Bundestages aus dem Dezember 2022 umgesetzt. Mit dem bundeseinheitlichen Programm zur Entlastung von Privathaushalten bei der Nutzung von nicht leitungsgebundenen Energieträgern sollen die Mehrkosten bei diesen Energieträgern im Jahr 2022 abgedeckt werden, die über eine Verdopplung des Preisniveaus aus dem Jahr 2021 hinausgehen. Die Regelungen zur Ausgestaltung und Umsetzung der Härtefallhilfen für private Haushalte sind in einer zwischen den Ländern und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz abgestimmten und abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung nebst dazugehöriger Vollzugshinweise vereinbart.

Das Ziel der Härtefallhilfen ist es, Privathaushalte bei den Mehrkosten für nicht leitungsgebundene Energieträger zu entlasten. Nicht leitungsgebundene Energieträger sind Heizöl, Flüssiggas, Holzpellets, Holzhackschnittel, Holzbriketts, Scheitholz und Kohle/Koks. Anspruchsberechtigt ist, wer vom 1. Januar bis zum 1. Dezember 2022 beispielsweise Öl, Pellets oder Flüssiggas gekauft und dafür mehr als das Doppelte im Vergleich zu den Referenzpreisen von 2021 gezahlt hat.



Dieser Personenkreis bekommt 80 Prozent der Preissteigerung erstattet, vorausgesetzt der Erstattungsbetrag liegt nicht unter der Bagatellgrenze von 100 Euro und übersteigt die Obergrenze von 2.000 Euro pro Privathaushalt nicht. Der Referenzpreis für die jeweiligen nicht leitungsgebundenen Energieträger wurde vom Bund im Benehmen mit allen Ländern bundeseinheitlich festgesetzt. Die Grundlagen der Anspruchsberechnung, insbesondere das Zugrunde legen des doppelten Referenzwertes, wurden dabei in Anlehnung an die Systematik der Gas- und Wärmepreisbremse festgelegt. Die entsprechenden Referenzwerte sind:

- (a) Heizöl: 71 Cent/Liter,
- (b) Flüssiggas: 57 Cent/Liter,
- (c) Holzpellets: 24 Cent/kg,
- (d) Holzhackschnittel: 11 Cent/kg,
- (e) Holzbriketts: 28 Cent/kg,
- (f) Scheitholz: 85 Euro/Raummeter,
- (g) Kohle / Koks: 36 Cent/kg.

Für den Entlastungsbetrag gilt bundesweit die folgende Berechnungsformel: Entlastungsbetrag = $0,8 \times (\text{Rechnungsbetrag } 2022 - 2 \times \text{Referenzpreis} \times \text{Bestellmenge})$. Der Rechnungsbetrag 2022 sind dabei die Brutto-Kosten auf einer Rechnung für den jeweiligen nicht leitungsgebundenen Energieträger im Entlastungszeitraum, einschließlich Nebenkosten (zum Beispiel Lieferkosten, CO₂-Abgaben, sog. Einblaspauschalen, Gefahrt-Zuschlag).

Maßgeblich dafür, ob die Mehrkosten im Entlastungszeitraum vom 1. Januar 2022 bis einschließlich 1. Dezember 2022 angefallen sind, ist grundsätzlich das Datum der Lieferung, wie es auf der zum Nachweis eingereichten Rechnung angegeben ist. Ausnahmsweise kann auch auf das Bestelldatum abgestellt werden, sofern nachgewiesen wird, dass die Bestellung im Entlastungszeitraum aufgegeben wurde, die Lieferung des nicht leitungsgebundenen Energieträgers aber erst später erfolgte.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass Bürgerinnen und Bürger über die Hotline des Landes Rheinland-Pfalz weitere detaillierte Auskünfte zu ihren Fragen erhalten können.



Darüber hinaus finden Sie auf der Website [heizkostenhilfe.rlp.de](https://www.heizkostenhilfe.rlp.de) auch „Häufig gestellte Fragen und Antworten“ unter der Rubrik „FAQs des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zu den Härtefallhilfen für Privathaushalte“.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schweitzer